

Thema des Monats

Januar 2016

Prüfungen nach VDE und VdS

Als Unternehmer reicht es nicht mehr aus nur noch Meister seines Fachs zu sein. Vielmehr sind auch das notwendige Interesse und die Auseinandersetzung mit den aktuell geltenden Gesetzen, Normen und sonstigen unternehmerischen Pflichten gefragt.

Nun gibt es eine schier unüberschaubare Menge an rechtlichen Grundlagen, genossenschaftlichen Verordnungen, Bedingungen von Versicherungen, behördlichen Auflagen und sonstigen Interessen von Verbänden, ...



Bildquelle: MPS Elektrotechnik GmbH

Rechtliche Grundlagen

Das Zusammenspiel der Menschen ist in allen Lebensbereichen durch Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Normen und Regeln geordnet. So ist auch die Wechselbeziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geregelt.

Bereits aus dem Bereich des **Arbeitsschutzes** und der **Unfallverhütungsvorschriften** gibt es klar definierte Grundsätze (nicht nur) für Arbeitgeber.

So findet sich im § 4 des **Arbeitsschutzgesetzes** (ArbSchG) zum 1. Punkt folgende Formulierung: „Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird“.

In der **DGUV Vorschrift 3** (vormals BGV A3) wird im § 5 auf die Prüfungen der Arbeitsmittel hingewiesen: „Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden ...“.

Durch die (seit 2002) **bundesweit** gültige **Betriebsicherheitsverordnung** (BetrSichV) kommen verschiedene Richtlinien zur Umsetzung, die zum Schutz der Gesundheit in den verschiedensten Bereichen dienen. So sind viele Punkte berufsgenossenschaftlicher Vorschriften und Technischer Regeln mit einbezogen worden, die dadurch gesetzesähnlichen Charakter erhalten. Aufgrund dieser Rechtsverordnung hat der Gesetzgeber eine Prüfpflicht sowie eine Grundlage für die straf-/rechtlichen Folgen bei Zuwiderhandlung der Verordnung geschaffen.

Was beinhalten die Prüfungen nach **VDE** und **VdS**? Welche **Unterschiede** gibt es? Wer darf welche Prüfung durchführen? In welchen Abständen sind die Prüfungen durchzuführen?



Bildquelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Burned_laptop_secumem_16.jpg; Urheber: secumem

Thema des Monats

Januar 2016

VDE (Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.)

Die DIN VDE-Bestimmungen regeln einheitlich (genormt) u. a. die **Prüfungen elektrischer Anlagen und Betriebsmittel**. Dabei werden die **anerkannten Regeln der Technik** berücksichtigt.

Bei diesen Prüfungen sind **sämtliche**, vom Unternehmer bereitgestellte, elektrische Anlagen und Betriebsmittel zu prüfen („**100%-Prüfung**“). Hierbei wird der **aktuelle Zustand** des Prüflings durch **Besichtigung, Messung und Erprobung** ermittelt. Die Messwerte sind durch (gerichtsbeständige) Prüfprotokolle zu dokumentieren.

Um entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig feststellen zu können, sind entsprechende Maßnahmen (Prüfungen) in regelmäßigen **Intervallen** durchzuführen. Eine **Prüffristenermittlung** erfolgt im Rahmen der **Gefährdungsbeurteilung** (gemäß § 3 (1) BetrSichV und § 5 ArbSchG), bei der die Art der Tätigkeiten sowie die Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander, mit Arbeitsstoffen oder -umgebung zu berücksichtigen sind, um somit eine sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel bei ordnungsgemäßen Gebrauch gewährleisten zu können.

Die Wichtigkeit der Prüfungen wird auch damit unterstrichen, dass sie (lt. BetrSichV und TRBS 1203) nur durch **befähigte Personen** durchgeführt werden dürfen.

Die VDE-Prüfungen dienen dem GESUNDHEITS-, PERSONENSCHUTZ!
Die VdS-Prüfungen dienen dem SACH- und BRANDSCHUTZ!

VdS (Verband der Schadenversicherer)

Die Prüfungen nach der **Klausel SK 3602 (VdS 2871)** sind eine **Auflage der Feuerversicherer**. Streng juristisch betrachtet handelt es sich dabei um eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Versicherung und dem Versicherungsnehmer.

Eine **VdS-Prüfung ersetzt nicht die DIN VDE-Prüfungen** (s. VdS-Richtlinien nach Klausel 3602 Punkt 7 Abgrenzung zu anderen Prüfungen). Die VDE-Prüfungen bilden die Grundlage für die Brandschutzbegehung. Die Prüfung nach VdS ist eine **besondere Prüfung im Sinne des Brandschutzes** und darf auch nur durch einen, von der VdS Schadenverhütung GmbH, **VdS-anerkannten Sachverständigen** durchgeführt werden.

Das Ergebnis der Begehung ist in einem speziellen **Befundschein** (VdS- 2229) zu dokumentieren. Die Angabe von Messwerten (wie bei der VDE) ist nicht erforderlich.

Das **Prüfintervall** wird **durch den Versicherer individuell** entschieden.

Blatt-Nr. 1 von 8

öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der
Handwerkskammer
VdS-Sachverständiger zum Prüfen elektrischer Anlagen

BEFUNDSCHHEIN über die Prüfung elektrischer Anlagen gemäß Klausel
SK 3602 und den Prüfrichtlinien VdS 2871 durch VdS-amerkannte Sachverständige

Versicherungsnehmer (VN) Risikoausschritt: siehe Anschleif

Prüfer: Begleiter vom VN: Sachverständiger: VdS-Anerk.-Nr.: Datum der Prüfung: Prüfungsduer: Stf. (www.PrüfVdS)

Art des Betriebes oder der Anlage:
VdS Metallverarbeitung

Sind frequenzgesteuerte Betriebsmittel (z. B. Motoren) in der elektrischen Anlage installiert? ja nein

Sind Bereiche, die besondere Schutzmaßnahmen erfordern, durch den Betreiber ausgewiesen? ja nein

Wenn ja, welche: Zu-Raum Nebenschleifträger

Wurden alle Bereiche des Halbleiterschaltgeräts? ja nein - Nachbesichtigung (< 6 Wd) vereinbart bis zum: nein

Begründung für nicht geprüfte Bereiche:

Wurden nach Aussagen des Betreibers Teilbereiche der Anlage seit der letzten Revision erneuert, erweitert oder umgebaut (erstellt bei Erprobung)? Erprobung ja nein

Wurden alle Mängel der vorhergehenden Revision beseitigt? Bericht fehlt ja nein

Gesamtbewertung der Anlage
Gefährdungskategorie gemäß Prüfrichtlinien VdS 2871: (a) (b) (c) (d)

Ergänzende Erläuterungen:

Bildquelle: MPS Elektrotechnik GmbH